

Industriebauten - Kl. 761

1. Versichert sind alle jeweils vorhandenen und fertig eingesetzten und eingebauten Scheiben der im Versicherungsvertrag bezeichneten Industriebauten, jedoch beschränkt auf die je Glasart und je Quadratmeter vereinbarten Versicherungssummen.

Ändert sich durch Neu-, An- oder Umbauten der Bestand an Scheiben hinsichtlich der versicherten Glasarten oder der Quadratmeter-Flächen, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die vereinbarte oder angezeigte oder ohne Verschulden noch nicht angezeigte Quadratmeter-Zahl für eine Glasart niedriger als die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhandene Quadratmeter-Fläche, so wird die Entschädigung für diese Glasart nach dem Verhältnis der vereinbarten Quadratmeter-Zahl zu der vorhandenen Quadratmeter-Fläche berechnet.

Einen vereinbarten Naturalersatz braucht der Versicherer erst zu leisten, nachdem der Versicherungsnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der nach Abs. 1 berechneten Entschädigung und den Aufwendungen für den Naturalersatz vor Erteilung des Ersatzauftrags hinzugezahlt hat.

3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn statt Glasscheiben andere Gegenstände versichert werden.